

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeits- oder Armenanstalten u. s. w.“ dahin, daß in denjenigen Fällen, wo die Versorgung in der heimathlichen Armenanstalt als besser und zweckmäßiger erachtet wird, als die Unterstützung, diese letztere verweigert werden kann, auch wenn sie kleiner ist, als die Anstaltsversorgungs-kosten. Allein die Regel kann dieses Verfahren nicht bilden, und es läßt sich nirgends fast schwerer als im Armen-Verwaltungswesen eine stabile Unterstützungsnorm für die Form der Armenhülfe aufstellen.

Am meisten außer dem Kanton Unterstützte hatte Wattwil: 48 von 444, sodann Neßlau 42 von 218 und Mogelsberg 32 von 133. Die Gesamtzahl der außerhalb des Kantons Unterstützten betrug 778, die Zahl der in der Gemeinde Unterstützten 3864, die der außer der Gemeinde im Kanton lebenden 2371, Total der Unterstützten: 7014.

(Aus dem Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1903. Departement des Innern.)

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. O.-G. Eine B. W. war in erster Ehe verheiratet mit einem Bürger einer zürcherischen Gemeinde, in zweiter Ehe mit einem solchen einer Gemeinde des Kantons Aargau. Kann der Sohn aus erster Ehe, der also Zürcher Bürger ist, zur Unterstützungspflicht für seine Mutter, nachdem diese Aargauer Bürgerin geworden, herangezogen werden?

Antwort. Gewiß ist das möglich. Die Unterstützungspflicht gründet sich ja nicht auf das Bürgerrecht, sondern auf die Blutsverwandtschaft; diese bleibt bestehen, auch wenn das Bürgerrecht zehnmal ein anderes würde. So ist beispielsweise eine verheiratete Tochter, die ein ganz anderes Bürgerrecht erwarb, als sie durch Geburt besaß, resp. ihr Ehemann, pflichtig, ihre Eltern im Verarmungsfalle zu unterstützen. Übrigens kommt für den obigen Fall wiederum der schon oft zitierte wichtige Art. 9, 2, des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler vom 25. Juni 1891 in Betracht: „Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimathlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen.“ Das heimathliche, zürcherische, Recht des Unterstützungspflichtigen lautet nun, Armengesetz § 7: Die Unterstützung hilfssbedürftiger Armer ist zunächst Pflicht der Familie, welcher sie angehören. In erster Linie sind die Eltern und Kinder gegenseitig zur Unterstützung, soweit die einen und die andern sie zu leisten vermögen, verpflichtet. Das zur Anwendung kommende Verfahren zur Festsetzung des Umfanges der zu leistenden Unterstützung ist dasjenige des Niederlassungskantons des Unterstützungspflichtigen (für den Kanton Zürich z. B. das richterliche — Friedensrichter, Bezirksgericht). w.

Inserate:

Lehrling.

Ein der Schule entlassener Knabe kann unter günstigen Bedingungen das Schuhmacherhandwerk gründlich erlernen. Adresse: **F. Oberer, Schuhmacher, Pratteln, Baselland.** [36]

Gesucht für sofort ein treues starkes Mädchen zur Mithilfe im Haushalt und Wirtschaft, das auch gerne Garten- und Landarbeit verrichtet. Gelegenheit das Kochen zu erlernen. Schöner Lohn und familiäre Behandlung. Waise bevorzugt. Offerten an **Frau Peter, Dhrüti-Steg, Zürich.** [35]

Gesucht.

Ein junger starker Bursche kann unter günstigen Bedingungen die Weberei und Wursterei gründlich erlernen bei **A. Hausammann, Webger, Thalwil.** [38]

Gesucht

ein braves, arbeitames Lehrmädchen in eine Feinglätterei. Unentgeltlich. Gute Behandlung. Auch eine Waise wird angenommen. **Frau Baumli, Dabergäßli 8, Basel.** [32]

Das Krankenpflege-Institut **„Caritas“ Wiesbaden** sucht gebildete, geprüfte evang. Krankenschwestern, auch ehemalige Diakonissinnen, bei guter Besoldung. **Die Oberin.** [28]

Maler-Lehrling.

Ein intelligenter Knabe kann unter günstigen Bedingungen den Malerberuf gründlich erlernen. Verpflegung und familiäre Behandlung beim Lehrmeister, der langjähriger Abtinent ist. **Auskunft erteilt Stephan Hund, Dekorations- und Flachmaler, Adliswil bei Zürich.** [29]

Treuer fleißiger Knabe könnte die **Groß- und Kleinbäckerei** gründlich erlernen. Armem Waisenknaben würde für Kleider gesorgt. Familiäre Behandlung und vollständige Sonntagsruhe. **Auskunft erteilt Aug. Heitzelmann, Bäckerei, Zehnderweg 10, bei der Liebfrauenkirche, Zürich IV.** [31]

Gesucht zu sofortigem Eintritt ein Mädchen

von 16—17 Jahren als Zehnhilfe in den Haushalt, bei **F. Luz, Gärtnerei, Bollikon, (Rt Zürich).** [34]

Gesucht

für sofort ein treues, fleißiges Mädchen für Haus- und Gartenarbeit. Lohn nach Uebereinkunft. Familiäre Behandlung und Jahresstelle zugesichert. **H. Häkli, Gärtnerei, Stettbach-Dübendorf bei Zürich.** [39]

Bäcker- und Conditorenlehrling gesucht bei familiärer Behandlung und Lohn in besseres Geschäft Zürichs. Adresse: **Hans Wucher, Bäcker u. Conditior, Savaterstr 83, Zürich II.** [37]

Heil stättes. alkoholfranke Frauen Bethania, Weesen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer D. Heugärtner. Prosp. gr. [23]

Gesucht.

Ein junger, starker, intelligenter Bursche könnte unter günstigen Bedingungen die Hafnerei (Stuben- und Backofenbau) gründlich erlernen bei **A. Biffig, Hafnermeister, Schwanden, Kanton Glarus.** [26]

Art. Institut Orell Füssli, Verlag Zürich. Coeben ersicht:n:

Verpflichtung des Staates die **außereheliche Paterschaft** festzustellen.

Von Fritz Reininghaus, Zürich V. Preis 50 Cts. Vorrätig in allen Buchhandlungen.